

Bern, 8. November 2022

Sitzung der UREK-SR vom 10. Nov. 2022/22.025n: Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative - Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag)

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach der Beurteilung unseres Verbandes führt die Biodiversitätsinitiative zu sehr starren Regelungen mit weitreichenden Folgen. Mit dem Bundesrat ist die Initiative daher abzulehnen. Der Gegenvorschlag des Bundesrates zielt jedoch in die gleiche Richtung. So kann der neue Art. 18^{bis} NHG mit seinem einseitigen Fokus auf die ökologische Infrastruktur ebenso erhebliche Auswirkungen zu Lasten anderer Nutzungen haben. Falls Ihre Kommission auf die Vorlage eintritt, bitten wir Sie um Berücksichtigung der folgenden Ausführungen:

Der Nationalrat hat an seiner Sitzung vom 21. September 2022 dem indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Biodiversitätsinitiative mit verschiedenen Änderungen zugestimmt. Eine wesentliche Änderung betraf den genannten Art. 18^{bis}, insbesondere Abs. 3^{bis} NHG. In diesem hat der Nationalrat das neue Instrument der «Biodiversitätsgebiete von nationaler Bedeutung» eingeführt.

Das Anbieten von Biodiversität fördernden Flächen während dem Kiesabbau ist in unserer Branche längst eine wichtige Aufgabe, die von den Unternehmen ernst genommen wird. Wir haben dieses neue Instrument deswegen sorgfältig geprüft und festgestellt, dass das Instrument ein Ansatz sein kann, damit der Fokus nicht einzig auf der ökologischen Infrastruktur sondern auch auf der bisherigen und künftigen Nutzung liegt. Diesbezüglich besteht aber noch mehrfacher Erklärungsbedarf. Dazu einige Bemerkungen:

- Der Bundesrat soll «Ziele» festlegen. Nach welchen Kriterien soll er dies tun? Geht es dabei nur um die Interessen der Biodiversität, oder sind auch weitere Interessen wie der Landwirtschaft, der öffentlichen Infrastrukturen oder anderer möglicher Nutzungen, wie z. B. des Materialabbaus zu berücksichtigen?
- Wie weit geht der Schutzgehalt der Biodiversitätsgebiete qualitativ und quantitativ? Welchen Schutzstatus geniessen sie? Wie gross soll der Perimeter sein?
- Im Nationalrat wurde betont, die Biodiversitätsgebiete ermöglichen Schutz und Nutzung. Dieses Konzept geht so aus dem Gesetzestext allerdings nicht hervor. Es ist nicht normiert, dass die bisherigen und zukünftigen zonenkonformen oder standortgebundenen Nutzungen zulässig bleiben sollen, wie es der Nationalrat zu vertreten scheint.

- Der Bundesrat wird in Abs. 4 beauftragt, «insbesondere Umfang und Qualität der Vernetzung» zu bestimmen. Weshalb wird nur die Vernetzung ausdrücklich erwähnt, und nicht auch weitere Teile der ökologischen Infrastruktur oder weitere Interessen?

Beim Konzept der Biodiversitätsgebiete bleiben diese und noch einige weitere Fragen offen. Wir empfehlen daher für den Fall, dass auch der Ständerat auf die Vorlage eintritt, die Biodiversitätsgebiete und das damit verfolgte neue Konzept vertieft zu prüfen und **in einem eigenen Artikel im NHG grundsätzlich zu regeln** (z.B. ein neuer Art. 18e NHG nach den Biotopen in Art. 18a ff. NHG). Konzeptionell bliebe festzuhalten, dass die Biodiversitätsgebiete keinen Einfluss auf die zulässigen, bisherigen und zukünftigen Nutzungen haben sollen. Die UREK-S könnte den zuständigen Fachstellen einen Auftrag für einen Entwurf eines neuen Gesetzesartikels erteilen.

Freundliche Grüsse

FSKB



Lionel Lathion
Präsident



Martin Weder
Direktor